



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung - Innenminister**

### **Gewerbesteuereinnahmen durch Offshore-Windparks in der Nordsee**

1.

Wie ist der aktuelle Realisierungsstand der sieben in der Nordsee geplanten und durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrografie genehmigten Windparkprojekte?

Antwort:

In der Nordsee sind bisher 17 Offshore-Windparks genehmigt worden (Quelle: Internetauftritt des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrografie –BSH). Für 7 der Parks ist nach aktuellem Stand eine Netzanbindung in Schleswig-Holstein geplant. Keiner der Windparks ist bereits im Bau oder gar fertig gestellt.

2.

Wann rechnet die Landesregierung damit, dass die ersten Windparkprojekte Gewerbeerträge generieren und damit Gewerbesteuerpflichtig sind?

Antwort:

Eine Prognose darüber, wann die Windparkprojekte Gewerbeerträge generieren und damit gewerbesteuerpflichtig sind, kann die Landesregierung nicht abgeben.

3.

Laut der Landesverordnung über die Erhebung der Gewerbesteuer in gemeindefreien Gebieten vom 3. Dezember 2007 liegt die Erhebungszuständigkeit der Gewerbesteuer im Schleswig-Holsteinischen Küstengewässer der Nordsee und auf dem Festlandsockel bei der Gemeinde Helgoland. Verbleiben diese Steuereinnahmen bei der Gemeinde Helgoland oder ist eine Partizipation der Kreise Nordfriesland und Dithmarschen an diesen Gewerbesteuereinnahmen geplant?

Antwort:

§ 1 GewStG berechtigt ausschließlich die Gemeinden zur Erhebung der Gewerbesteuer.

Folglich verbleiben diese Steuereinnahmen unter Berücksichtigung der zu entrichtenden Gewerbesteuerumlage (§ 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes) zunächst bei der Gemeinde Helgoland. Allerdings werden Gewerbesteuereinnahmen als Steuerkraftzahl im kommunalen Finanzausgleich berücksichtigt (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 des Finanzausgleichsgesetzes).

Die Gemeinde Helgoland hat aufgrund ihrer hohen Steuerkraft regelmäßig eine Finanzausgleichsumlage zu entrichten, die zur Hälfte den Gemeinden des Landes in Form erhöhter Gemeindeschlüsselzuweisungen zufließt (§ 30 des Finanzausgleichsgesetzes).

Ein höheres Gewerbesteueraufkommen würde die Steuerkraft der Gemeinde Helgoland und in der Folge auch die zu entrichtende Finanzausgleichsumlage erhöhen, so dass auf diesem Weg letztlich alle Gemeinden daran über erhöhte Gemeindeschlüsselzuweisungen oder über eine geringere Finanzausgleichsumlage partizipieren. Die Gemeindeschlüsselzuweisungen wiederum sind Umlagegrundlage für die Berechnung der Kreisumlage, so dass auch alle Kreise an diesen Einnahmen beteiligt sind.

4.

Falls eine Aufteilung der Gewerbesteuereinnahmen geplant ist, wie konkret soll sich diese darstellen?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 3.

5.

Falls keine Aufteilung der Gewerbesteuereinnahmen geplant ist, wie begründet die Landesregierung dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Einnahmen aus der Gewerbesteuer zur Refinanzierung für Infrastrukturmaßnahmen und Siedlungsfolgelasten zu nutzen sind, welche auch die Kreise Nordfriesland und Dithmarschen betrifft?

Antwort:

Da nur Gemeinden Gewerbesteuer erheben können und müssen, dient es der Verwaltungsvereinfachung und der Rechtssicherheit bei der Erhebung der Gewerbesteuer, wenn diejenigen Betriebsstätten, die sich im gemeindefreien schleswig-

holsteinischen Küstengewässer der Nordsee befinden, einer bestimmten Gemeinde zugeordnet werden. Nach sorgfältiger Abwägung ist hierfür seinerzeit die Gemeinde Helgoland wegen ihrer exponierten Lage als einzige Hochseeinsel Deutschlands gewählt worden.

Vorzugswürdigere sachgerechte Abgrenzungskriterien für die Zuweisung von Betriebsstätten in gemeindefreien Gebieten im Küstengewässer der Nordsee waren und sind derzeit nicht ersichtlich.

Im Übrigen bietet die Festlegung der Gemeinde Helgoland den Vorteil, dass aufgrund ihrer besonderen Situation – außergewöhnliche Finanzprobleme bei gleichzeitig hoher Steuerkraft – über den Finanzausgleich auch alle Gemeinden und Kreise an den Mehreinnahmen partizipieren.

Siehe Antworten zu Fragen 3 und 6.

6.

Die Gemeinde Helgoland erhält nach § 11 Finanzausgleichsgesetz des Landes Schleswig-Holstein eine allgemeine Finanzzuweisung, deren Höhe jährlich vom Innenministerium festgesetzt wird. Werden diese Gewerbesteuererinnahmen mit den Zahlungen nach § 11 Finanzausgleichsgesetz verrechnet?

Antwort:

Die Zuweisungen nach § 11 des Finanzausgleichsgesetzes werden unter Berücksichtigung der tatsächlichen Haushaltslage der Gemeinde, d.h. unter Einbeziehung auch aller der Gemeinde zufließenden Steuereinnahmen, gewährt.

Hohe Gewerbesteuererinnahmen, soweit sie der Gemeinde verbleiben, führen also zu geringeren Zuweisungen nach § 11 des Finanzausgleichsgesetzes.

Da diese Mittel vorab der Finanzausgleichsmasse entnommen werden, stehen bei geringeren Zuweisungen nach § 11 des Finanzausgleichsgesetzes höhere Mittel für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung.

7.

Was sind im Einzelnen die Gründe, dass die Landesregierung sich nicht dafür entschieden hat, die Gewerbesteuererinnahmen dem Landeshaushalt zukommen zu lassen, um sie danach zielgerichtet auf die Kreise zu verteilen?

Antwort:

Siehe Antworten zu Fragen 3 und 5.